

Loschelder Rechtsanwälte | Konrad-Adenauer-Ufer 11 | 50668 Köln

Per beA und Mail: Gerlinde.Schmitt-Kanthak@BNetzA.de u.a.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vorsitzende Gerlinde Schmitt-Kanthak
Herren Claudius Möller, Wolfgang Woesler und
Dr. Stefan Schmidt
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sekretariat: Chalyn Kahveci
Telefon: + 49 (0)221 65065-240
Telefax: + 49 (0)221 65065-249
Email: raimund.schuetz@loschelder.de

Az.: 000042-21 Scü/ck

25. Mai 2022

Standardangebotsverfahren CFV 2.0, Az: BK2c-18/004

Schriftsatz enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrter Herr Möller,
sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der 2. Teilentscheidung
über das Standardangebot der Telekom für das Produkt CFV 2.0 („Konsul-
tationsentwurf“) Stellung zu nehmen. Randnummernverweise beziehen
sich auf diesen Entwurf.

Prof. Dr. Michael Loschelder^{5 *}
Dr. Wilfried Rüffer⁶
Dr. Jürgen Lauer³
Dr. Ulrich von Schönfeld
Dr. Henning W. Wahlers⁴
Dr. Detlef Grimm¹
Dr. Thomas Schulte-Beckhausen⁵
Dr. Andreas Fink³
Dr. Walter Klein³
Dr. Raimund Schütz²
Dr. Frank Heerstraßen⁴
Dr. Volker Schoene
Dr. Martin Brock¹
Dr. Nikolai Wolff
Dr. Sandra Orlikowski-Wolf⁶
Dr. Stefan Maaßen, LL.M.⁵
Dr. Stefan Stock, MScRE
Dr. Cedric C. Meyer²
Dr. Mirko Ehrich³
Dr. Martin Empt, LL.M.
Dr. Sebastian Pelzer¹
Dr. Sebastian Kalb, MBA
Dr. Kristina Schreiber²
Dr. Felix Ebbinghaus, LL.M.⁸
Dr. Maike Friedrich, LL.M.²
Dr. Hans-Georg Schreier, LL.M.
Arne Gehrke, LL.M.¹
Dr. Simon Kohm
Dr. Oliver Kerpen³
Dr. Stefan Freh¹
Dr. Robert Kessler³
Dr. Patrick Pommerening⁵
Janos Mahlo
Dr. Marcel Kleemann
Dr. Nils Derksen
Dr. Luise Hauschild
Kathrin Heite, LL.M.
Dr. Söre Jötten³
Dr. Svenja Fröhlich
Farzan Daneshian, LL.M.
Gina Hützen
Dr. Tim Leverentz
Dr. Elena Gubenko

1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
3 Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
4 Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
5 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
7 Fachanwalt für Vergaberecht
8 Attorney at Law (New York)

* bis 2019

Sitz der Gesellschaft: Köln
AG Essen PR 1466

I. 1

Wir bitten zu berücksichtigen, dass wir auch die Beigeladene zu 5), die Plusnet Infrastruktur GmbH & Co KG, vertreten (siehe unseren Schriftsatz vom 06.07.2021). 2

Zudem vertreten wir die HLkomm Telekommunikations GmbH (siehe Schriftsatz vom 18.03.2021), die versehentlich noch keinen Beiladungsantrag gestellt hat. Wir beantragen, 3

die HLkomm Telekommunikations GmbH beizuladen.

Das Unternehmen hat einen CFV 2.0-Vertrag mit TDG abgeschlossen, so dass die Voraussetzungen der Beiladung wie bei den anderen Unternehmen auch vorliegen. 4

II. 5

Der Konsultationsentwurf gibt teilweise nicht den aktuellen Stand unserer Anträge wieder. Der Text behandelt überwiegend unsere Anträge aus dem Schriftsatz vom 18.03.2021. Häufig textlich nicht berücksichtigt sind unsere jüngeren Antragsfassungen (aus den VATM-Schriftsätzen vom 06.07.2021, 20.08.2021 und 22.09.2021). Wir bitten um die Bescheidung auch dieser Anträge. 6

III. 7

Das regulierte Standardangebot CFV 2.0 betrifft nicht nur keine zukünftigen Migrationen weg vom Produkt CFV 2.0 (Rn. 189 ff.), sondern umfasst auch keine Regelungen zur Migration von CFV SDH und CFV Ethernet over SDH u.a. auf das Produkt CFV 2.0. Dieses Migrationsszenario ist Gegenstand eines gesonderten Standardangebots, über das im Verfahren BK2-20/023 entschieden wird. Wir bitten um Aufnahme eines Hinweises, der diese sehr praxisrelevante Abgrenzung verdeutlicht. 8

IV. 9

Die beabsichtigte Entscheidung über das Standardangebot stellt in etlichen praxisrelevanten Punkten sicher, dass die vertraglichen Regelungen die gesetzlichen Kriterien der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit berücksichtigen. 10

- Verbesserungen sind für die Beigeladenen insbesondere in folgenden Punkten wichtig: 11
- Hauptteil, Ziffer 1.3 – Angebot zusätzlicher Leistungen (Rn. 33 ff.): Die Aufnahme des Ausbaus zusätzlicher Infrastruktur als Vertragsgegenstand entspricht den regulatorischen Vorgaben, so wie sie durch das BVerwG ausgeformt worden sind. Unbestimmt ist allerdings die als Einwendung ausgestaltete Zumutbarkeitsschranke. Nicht klar ist, ob dieser Ablehnungsgrund neben den anderen, im Tenor vorgegebenen Ablehnungsgründen steht oder durch diese – abschließend – ausgestaltet wird. Wir bitten um Klarstellung. 12
 - Anlage 1, Ziffer 2.1 – Frist für Zurückweisung unvollständiger oder fehlerhafter Aufträge (Rn. 328 ff., 340): Die Vorgabe, die Frist für die Zurückweisung von Aufträgen beizubehalten, entspricht vor allem dem gesetzlichen Gebot der Rechtzeitigkeit. Dies gilt auch für die vorgegebene Frist von einem Tag. 13
 - Anlage 1, Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 – Auskundungsregime (Rn. 357 ff.): Die Neufassung der Regelungen zum Auskundungsregime entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Die Neufassung dient der Transparenz. Dies gilt auch für die Vorgabe, bei der Auskundung die Pflichten des Kunden abschließend festzulegen. Indes ist bei den beiden Regelungen für die telefonische Auskundung und die Vor-Ort-Auskundung nicht klar, ob die Telekom berechtigt ist, im Auskundungsprotokoll weitere Pflichten des Kunden (abschließend) festzulegen, die über die im Auskundungstermin besprochenen Pflichten hinaus gehen. Oder meint die Regelung zum Auskundungsprotokoll diejenigen Pflichten, die im Auskundungstermin abschließend besprochen wurden? Wir bitten insoweit um Klarstellung. 14
 - Anlage 1, Ziffer 3.2.1 – Frist Auftragsbestätigung (Rn. 419 ff.): Die Verkürzung der Frist für die Auftragsbestätigung bei einer vor Ort-Auskundung von 18 auf 15 Werktage sowie die Bestimmung des Tages des Auftragseingangs als für den Fristbeginn maßgeblich tragen den gesetzlichen Vorgaben der Rechtzeitigkeit und Billigkeit Rechnung (Rn. 441 ff.). Diesen Vorgaben genügt jedoch nicht, dass in den Fällen, in denen die notwendige Infrastruktur nicht vorhanden ist, keinerlei Frist für die Auftragsbestätigung besteht (Rn. 446). Dies konterkariert die Grundentscheidung der BNetzA, diese Fallgruppe in den Standardvertrag aufzunehmen. Wir bitten die Kammer, ihre Position insoweit zu überdenken. 15
 - Anlage 1, Ziffer 3.2.2 – Frist Bereitstellungstermin (Rn. 450 ff.): Die Verkürzung der Bereitstellungsfristen und die Festlegung des Fristbeginns auf den Auftragseingang trägt auch in diesem Punkt in ihrer Tendenz den gesetzlichen Vorgaben der Rechtzeitigkeit und Billigkeit Rechnung, wenn auch die Beigeladenen eine weitere Kürzung für geboten halten. 16

- Anlage 1, Ziffer 3.5 – Vertragsstrafen bei verzögerter Bereitstellung (Rn. 525 ff.): Es dient – 17
in einem zentralen Punkt – der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, wenn der Telekom vorgegeben wird, dass eine Vertragsstrafe auch bei Nichteinhaltung von auf den ersten Bereitstellungstermin folgenden weiteren Bereitstellungsterminen zu zahlen ist; gleiches gilt für die Verwirkung einer Vertragsstrafe, wenn die Telekom die Frist zur Erteilung der Auftragsbestätigung nicht einhält.
- Anlage 1, Ziffer 4.1.1 – Entstörungsfrist (Rn. 582 ff.): Die Verkürzung der Frist für die Ex- 18
press-Entstörung von 8 auf 6 Stunden folgt dem gesetzlichen Gebot der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit.
- Anlage 2, Ziffer 1.3 – Leistungsmerkmale, Qualitätsparameter, Verfügbarkeit, Kapazitäts- 19
upgrade (Rn. 647 ff.): Den Vorgaben der Chancengleichheit und Billigkeit entspricht es, dass die Telekom verpflichtet wird, weitere Protokolle transparent zu übertragen; dies ist zur effektiven Umsetzung der Zugangsverpflichtung geboten. Gleiches gilt für die Öffnungsklausel hinsichtlich weiterer Herstellerprotokolle (Rn. 682). Dringend rechtlich geboten ist auch die Streichung des Leistungsvorbehalts der Telekom für die MEG Level 4 und 5. Der Zugriff auf diese Level ist für die Zugangsnachfrager und Wettbewerber der Telekom entscheidend, um ihren Endkunden qualitativ mit Telekom vergleichbare Produkte anbieten zu können. Trotzdem bleibt das Standardangebot in diesem Punkt defizitär, da der Level 3 weiterhin der Telekom vorbehalten bleibt (Rn. 700). Dies schränkt die Wettbewerbsmöglichkeiten der Zugangsnachfrager deutlich ein, ohne dass dies objektiv technisch geboten wäre.
- Anlage 2, Ziffer 1.3.1 – Auswahl VDSL / SDSL (Rn. 710 ff.): Die Konkretisierung der SDSL- 20
Auswahlmöglichkeit fördert die Rechtssicherheit der Zugangsnachfrager. Dem Gebot der Chancengleichheit hätte es freilich entsprochen, wenn als Kriterium für die Leistungspflicht der Telekom aufgenommen worden wäre, ob sie selbst die Technik für eigene Endkundenprodukte nutzt.
- Anlage 2, Ziffer 1.3.1 – Framegröße (Rn. 717 ff.): Es dient dem Gebot der Chancengleichheit, 21
wenn die Telekom verpflichtet wird, höhere Framegrößen den Zugangsnachfragern anzubieten, sobald sie diese zu realisieren und zu vermarkten plant, und den Kunden umgehend darüber informieren (Rn. 724). Allerdings handelt es sich bei der Planung um einen internen Prozess bei der Telekom, der zeitlich für die Wettbewerber kaum zu verifizieren ist. Entscheidend ist dann der Hinweis in der Begründung (Rn. 725), dass die Information an die Zugangsnachfrager so rechtzeitig zu übermitteln ist, dass ihnen kein wettbewerblicher Nachteil entsteht. Es entspricht zudem dem Transparenzgebot, wenn eine CBS-Größe auch für Jumbo Frames aufgenommen werden muss; nicht nachvollziehbar bleibt freilich,

warum diese nicht, wie beantragt, bei 72.000 Bytes liegen soll. Dies wäre nachfragegerecht, eine technische Unmöglichkeit hat die Telekom nicht nachgewiesen.

- Anlage 2 Ziffer 2 – zusätzliche Leistung (Rn. 824 ff.): Es dient der Chancengleichheit auf dem Endkundenmarkt, dass der Telekom als zusätzliche Leistung eine knoten- und kantendisjunkte Führung (KKF64) vorgegeben wird. Defizitär bleibt aber in diesem Punkt, dass insbesondere das Fristenregime für diese Leistung nicht ausdrücklich angeordnet wird (Rn. 822). 22

- Anlage 4, Ziffer 2.2.2 – verzögerte Bereitstellung, Vertragsstrafen (Rn. 937 ff.): Im Hinblick auf den für die Zugangsnachfrager desaströsen Marktmachtmissbrauch der Telekom bei den Bereitstellungsprozessen sind die Nachjustierungen bei den Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung der vertraglichen Fristen geboten. Dies gilt insbesondere für den pro Verzögerungswerktag anfallenden Aufschlag auf den Sockelbetrag (Erhöhung von 20% auf 60% des Überlassungsentgelts, Rn. 983 ff.), die Sanktionierung der Nichteinhaltung weiterer Bereitstellungstermine (Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Bereitstellungsentgelts, Rn. 1009 ff.) sowie die Anordnung einer Vertragsstrafe bei Überschreitung der Frist zur Auftragsbestätigung (Rn. 1020 ff.). 23

- Zusatzvereinbarung Monitoring, allgemeine Regelungen (Rn. 1070 ff.): Es entspricht dem Gebot der Chancengleichheit, dass in das Monitoring auch die Retailprodukte DCIP und BPA sowie etwaige Retail-Folgeprodukte einbezogen werden. Weitere Transparenz wird dadurch ermöglicht, dass die Telekom den einzelnen Carriern die Monitoringergebnisse auch unternehmensindividuell zur Verfügung stellen muss. Unklar ist allerdings, wie häufig dies geschehen muss – einmal im Quartal? Wir bitten um Klarstellung. 24

- Zusatzvereinbarung Monitoring, Ziffer 3.1 – Termintreue Einhaltung 1. Bereitstellungstermin (Rn. 1143 ff.): Der Gewährleistung der Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit dient die Ausgestaltung der Monitoringvorgaben für den Bereitstellungsprozess. Diesen Vorgaben wird indes die Entscheidung der BNetzA nicht gerecht, in das Monitoring die auf den ersten Bereitstellungstermin folgenden Bereitstellungstermine nicht einzubeziehen, zumal die Kammer selbst sieht, dass die Nachteile der Kunden und Wettbewerber der Telekom mit jedem nicht eingehaltenen Bereitstellungstermin steigen (Rn. 1172). Die Vertragsstrafenregelung, auf die der Entwurf verweist, ersetzt das Monitoring nicht. 25

Rein vorsorglich sei betont, dass unsere Bewertung der angesprochenen Punkte nicht so verstanden werden kann, dass sich unsere hierzu gestellten Anträge erledigt hätten. Letztere bezeichnen einen aus Beigeladenen-Sicht optimalen, den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Zielzustand, der, ungeachtet der o.a. Bewertung, nicht in jeder Hinsicht erreicht wird. Wir halten die Anträge ausdrücklich aufrecht. 26

Ungeachtet der vielen festgestellten Verbesserungen genügt das Standardangebot jedoch in einigen zentralen, für die Praxis besonders bedeutsamen Punkten nicht den gesetzlichen Vorgaben. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte: 28

- Anlage 1, Ziffer 4 – Entstörung bei Nichteinhaltung von Qualitätsparametern (Rn. 571 ff.): 29
Die BNetzA betont zwar, dass die vertraglichen Regelungen zur Entstörung keine „Einschränkung des Störungsregimes auf bestimmte Arten von Störungen“ enthalten (Rn. 581). Damit bleibt aber weiterhin offen, ob die Nichteinhaltung der Qualitätsparameter EFTD etc. als solche bereits eine Störung darstellt (so die Position der Beigeladenen) oder nur dann, wenn der Kunde die Mietleitung nicht mehr zweckentsprechend nutzen kann (so die Position der Telekom). Wir haben im Verfahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die Telekom-Position zu einer Entwertung der Qualitätsparameter führt. Im konkreten Fall der Nichteinhaltung von Qualitätsparametern ist eine schnelle Wiederherstellung des vertraglichen Soll-Zustandes nötig. Es hilft dann nicht, wenn der Kunde der Telekom erst darlegen muss, dass zusätzlich die Leitung nicht mehr nutzbar ist – nach welchen Kriterien soll dies bestimmt werden? Es ist gerade Sinn der Bestimmung messbarer Leistungsparameter, im Ernstfall einen Streit über das Vorliegen eines Mangels zu verhindern und so eine schnelle Lösung zu ermöglichen. In diesem zentralen Punkt bleibt das Standardangebot defizitär.
- Anlage 2, Ziffer 1.3.3 – EFTD-Werte: Grundsätzlich entspricht die Bestimmung von EFTD- 30
Werten in der Differenzierung nach kernnetzverbleibend / kernnetzübergreifend sowie die Ausweisung von 90 % und 100 %-Werten der Nachfrage der Telekom-Wettbewerber. Auch die jetzt angeordnete Angabe von EFTD-Werten „BNG verbleibend“ wird von den Zugangsnachfragern benötigt, um belastbar Endkundenprodukte kreieren zu können; angegeben werden insoweit freilich, anders als von uns beantragt, keine Werte für die VDSL-Variante. Nicht den Kriterien der Chancengleichheit und Billigkeit entsprechen indes die SDSL-Werte. Sie entsprechen nicht der Nachfrage der Wettbewerber und sie bleiben auch weit hinter dem technisch Möglichen zurück.

Die Planungssicherheit der Wettbewerber wird zudem dadurch beeinträchtigt, dass die BNetzA, anders als von uns im Hinblick auf die L2 BSA-Regelung beantragt, der Telekom für die Zuordnung der Anschlussbereiche keine Bestandsschutzregelung vorgibt. Zudem fehlt es an einer Garantie der Qualitätsparameter, die für eine verlässliche Produktplanung der Wettbewerber Voraussetzung ist. 31

- Unklar ist, ob die BNetzA insoweit überhaupt unsere Anträge zur Kenntnis genommen hat, sie werden im Konsultationsentwurf jedenfalls, anders als bei anderen Punkten, nicht wiedergegeben (zu unseren Anträgen siehe etwa Rn. 484 ff., VATM-SS 18.03.2021, Rn. 177 ff. VATM-SS 22.09.2021). Wir bitten insoweit um ausdrückliche Bescheidung. 32
- Anlage 2, Ziffer 1.3.3 – Geltung, Definition, Monitoring und Reporting der Qualitätswerte (nicht behandelt), sowie Anlage 4, Ziffer 2.2.2.3 – Sanktionen bei Nichteinhaltung der Qualitätsparameter (Rn. 1048 ff.): Ein zentrales Defizit des Standardangebots liegt weiter darin, dass es keinerlei Regelungen zur genauen Bestimmung, Messung und Durchsetzung der Leistungsqualität enthält. 33
- Es ist vor allem nicht nachvollziehbar, dass selbst die von den Beigeladenen beantragten Regelungen zur präzisen Bestimmung der Qualitätsparameter nicht aufgenommen worden sind (siehe nochmals etwa Rn. 546 ff. VATM-SS 18.03.2021; Rn. 249 ff. VATM-SS 22.09.2021). Diese Regelungen belasten die Telekom nicht, sie dienen einfach der klaren Handhabbarkeit der vertraglichen Regelungen. Mit den gesetzlichen Vorgaben der Chancengleichheit und Billigkeit ist das Unterbleiben solcher Regelungen, die zu den vertraglichen Standards gehören, nicht vereinbar. 34
- Gleiches gilt für Sanktionen bei Nichteinhaltung der Qualitätsparameter, die die BNetzA mit dem Hinweis ablehnt, es griffen insoweit die Regelungen zum pauschalierten Schadensersatz für die verzögerte Entstörung (Rn. 1053). Dies setzt aber eine Bestimmung voraus, wann eine Störung vorliegt und damit die Telekom zur Entstörung verpflichtet ist. Die Nichteinhaltung der Qualitätsparameter soll jedenfalls nicht automatisch als Störung zu qualifizieren sein. Zudem sind hier unterschiedliche Punkte angesprochen: Die Verzögerung der Entstörung hat neben der bloßen Nichteinhaltung der Qualitätsparameter einen eigenen Unrechtsgehalt. Die Sanktionierung allein der verzögerten Entstörung lässt die Nichteinhaltung der Qualitätsparameter als solche unberührt. 35
- Das Regelungsdefizit wird schließlich auch nicht teilweise durch die Monitoring-Vorgaben in der Zusatzvereinbarung behoben. Zwar wird hier die Art und Weise der Messung der Qualitätsparameter definiert (Rn. 1208 ff.), die erforderliche Regelungsbrücke zu dem Leistungsversprechen gegenüber dem individuellen Kunden und Zugangsnachfrager fehlt jedoch. Bei welchen Messergebnissen ist der 90 %- Grenzwert, bei welchen Messergebnissen ist der 100 %-Grenzwert eingehalten? Die hierzu gestellten Regelungsanträge hat die BNetzA ohne plausible Begründung abgelehnt. 36

- Zuletzt im Schriftsatz vom 17.12.2021 hatten wir die weiter offenen Punkte eindringlich adressiert: 37
- Wie werden die 90% und 100%-Werte bestimmt? Gelten sie pro Stunde, Tag, Monat oder gar Jahr? In der Ziffer 1.3.3 Anlage 2 bezieht die Telekom die Prozentsätze auf die „verfügbaren Messwerte“. Dies beantwortet die Frage nach dem zeitlichen Bezugszeitraum nicht. 38
 - Sind mit dem Bezug auf „verfügbare Messwerte“ Messwerte der Telekom oder des Kunden gemeint? Die Kammer spricht in Rn. 131 der ergänzenden 1. TE davon, dass die Kunden „das konkrete EFTD einer Leitung“ mittels eigener Ende-zu-Ende-Messungen prüfen könnten. Sind solche Messungen für die Telekom verbindlich? 39
 - Wie werden die Messwerte bestimmt? Welche Messmethoden sind geeignet, die Einhaltung der Grenzwerte zu verifizieren? 40
 - Wie ist vorzugehen, wenn die Messwerte von Telekom und Kunden voneinander abweichen? 41
 - Welche Rechtsfolgen hat die Nichteinhaltung der Grenzwerte durch die Telekom? 42
 - Wann liegt eine Störung vor? Die Kammer spricht in ihrer ergänzenden 1. Teilentcheidung davon, dass eine „reine Abweichung von vertraglich zugesicherten Grenzwerten ohne wahrnehmbare Störung“ keine Störung im vertraglichen Sinn sei (Rn. 49). Wann ist aus Sicht der Kammer eine Störung „wahrnehmbar“? 43
 - Was ist die Rechtsfolge, wenn eine solche – noch zu bestimmende – „wahrnehmbare“ Störung vorliegt? 44
- All dies bleibt weiter unbeantwortet. Das Standardangebot ist so in einem zentralen Punkt der Leistungsqualität inoperabel und damit vertragsrechtlich defizitär. 45
- Anlage 3, Ziffer 3.1 – Bestellmengen (Rn. 882 ff.): Es genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben insbesondere der Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit, wenn pro Werktag höchstens 50 Aufträge eingestellt werden können. Die BNetzA begründet ihre Ablehnung einer Aufhebung dieser Obergrenze damit, dass nur ein beigeladenes Unternehmen bislang mehr als 50 CFV pro Tag bestellt habe. Dies trägt die Ablehnung nicht. Entscheidend ist, dass die Wettbewerber in die Lage versetzt werden, im gleichen Umfang wie die Telekom selbst die Endkundennachfrage zu bedienen. Es ist nicht bekannt, dass die Telekom in ihren internen Abläufen dem eigenen Endkundenvertrieb eine solche Obergrenze vorgibt. Das entspräche auch nicht den Markterfordernissen. Großkundenaufträge können nur effizient abgewickelt werden, wenn es keine Obergrenze für eine tägliche Bestellmenge gibt. Vor allem die gesetzliche Vorgabe der Chancengleichheit erfordert daher eine Streichung der Obergrenze. 46

- Anlage 4, Ziffer 1.2.3 – Anschlussregionen (Rn. 887 ff.): Es genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein umfassendes Standardangebot, dass die Liste der Short-Range-Anschluss-Bereiche ebenso wie die der Ortsnetze nicht Teil des Standardangebotes ist. Telekom bleibt es so möglich, die Listen jederzeit zu ändern, ohne dass sie insoweit den Vorgaben für Vertragsänderungen unterläge. Letztlich führt dies zu einem rechtswidrigen einseitigen Preisbestimmungsrecht der Telekom. 47

- Gleiches gilt für die Liste der BNG-Standorte (Rn. 907, 909 ff.) 48

- Anlage 4, Ziffer 1.3 – Preise für Verbindungslinie (Rn. 903 ff.): Es genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben der Chancengleichheit, dass die Struktur des Entgeltes für die Verbindungslinie, anders als beim Vorgängerprodukt CFV 1.0, keine kilometerabhängige Entfernungskomponente vorsieht. Der Wegfall dieser Komponente führt dazu, dass für die Zugangsnachfrager und Telekom-Wettbewerber bei der Nutzung der CFV 2.0 in vielen Fällen der Einsatz des eigenen Netzes wirtschaftlich nicht abbildbar ist. Darin liegt eine erhebliche Diskriminierung von Zugangsnachfragern mit eigener Infrastruktur gegenüber bloßen Resellern. Sie wird noch dadurch verschärft, dass die BNetzA in ihren CFV 2.0-Entgeltgenehmigungen selbst unter dem Prüfungspunkt „Preis-Kosten-Schere“ Nachfrager nach CFV 2.0, die ihre eigene Infrastruktur einsetzen, gegenüber nachfragenden reinen Resellern als ineffizient bezeichnet; auf unseren Vortrag hierzu in den beiden Entgeltgenehmigungsverfahren CFV 2.0 sei verwiesen. Diese Regulierungspraxis widerspricht dem gesetzlichen Regulierungsziel, gerade den Infrastrukturwettbewerb aktiv zu fördern, eklatant. Diese Regulierung behindert den Infrastrukturwettbewerb, entwertet die Infrastrukturinvestitionen der Wettbewerber und führt letztlich zur Marktverdrängung von Infrastrukturwettbewerbern. 49

- Anlage 4, Ziffer 2.2.1 – Preise für zusätzliche Leistungen (Rn. 915 ff.): Die BNetzA lehnt die Feststellung der Genehmigungspflicht der Preise für zusätzliche Leistungen mit dem Hinweis ab, dies sei in der 1. Teilentscheidung so nicht vorgesehen. Dies überzeugt nicht. Mit der Genehmigungspflicht wird nur der gesetzliche Entgeltgenehmigungstatbestand angewandt, dies ist keine Frage einer Vorgabe in der 1. Teilentscheidung. Letztlich ist die BNetzA auch ohne Vorgabe im Standardangebot verpflichtet, insoweit den Entgeltgenehmigungstatbestand durchzusetzen. 50

Der guten Ordnung sei nochmals auf unseren Antrag, in das Standardangebot ein Vorleistungsprodukt „Wholesale Ethernet Premium“ aufzunehmen, verwiesen. Die Wholesale-Kunden der Telekom benötigen dieses Nachfolgeprodukt für das auslaufende Produkt CFV 1.0 (CFV SDH und CFV Ethernet over SDH), um die Nachfrage anspruchsvoller Geschäftskunden auch weiterhin befriedigen zu können. Das VPN 2.0-Produkt genügt aufgrund seiner schlechten Leistungsqualität dieser Nachfrage nicht, ebenso wenig wie das CFV 2.0-Produkt – dies gilt gerade auch im Blick auf die defizitäre Regulierung der Leistungsqualität.

Dieser Schriftsatz enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Mandanten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Beste Grüße



Dr. Raimund Schütz

(mit qualifizierter elektronischer Signatur)